



Öffentliche Bekanntmachung

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Spiekeroog über die Erhebung von Sondernutzungsgebühren

Aufgrund der § 21 des Niedersächsischen Straßengesetzes vom 24.09. 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 372) und des § 9 der Satzung der Gemeinde Spiekeroog über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen, in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Spiekeroog in seiner Sitzung am 02.10.2013 folgende Satzungsänderung beschlossen:

- I. § 1 Gebührenpflicht Abs. 4 wird durch Satz 2 wie folgt ergänzt:
Das Ausmaß der Straßennutzung ist der Gemeinde in Form eines geeigneten Nachweises über die gefahrenen Kilometer je Fahrzeug glaubhaft zu erbringen. Dieses soll durch die Vorlage des jährlichen fahrzeugtechnischen Prüfberichtes erfolgen. Für die Erhebung der Gebühr 2014 ist zum 01.01.2014 der Kilometerstand jedes Fahrzeugs abzulesen und der Gemeinde unverzüglich zu übermitteln. Hiernach ist spätestens zum 01.12. eines jeden Kalenderjahres der o.g. Nachweis zu erbringen.

- II. Änderung des Gebührentarifs – Anlage zur Satzung der Gemeinde Spiekeroog über die Erhebung von Sondernutzungsgebühren wird die laufende Nummer 13 wie folgt geändert:
Vorübergehend auf der Insel eingesetzte Fahrzeuge wie Schlepper, Bagger, Radlader u.ä. als auch Anhänger werden je Fahrtstrecke von A nach B abgerechnet. Hierbei ist das zulässige Gesamtgewicht maßgebend:
Bis zu 6,00 t zulässiges Gesamtgewicht: 20,00 € je Fahrtstrecke;
Von 6,00 t bis 8,00 t zulässiges Gesamtgewicht, Achslast nicht über 6,00 t: 30,00 € je Fahrtstrecke;
Von 6,00 t bis 8,00 t zulässiges Gesamtgewicht, Achslast über 6,00 t: 40,00 € je Fahrtstrecke;
Von 8,00 t bis 12,00 t zulässiges Gesamtgewicht, Achslast nicht über 6,00 t: 50,00 € je Fahrtstrecke;
Von 8,00 t bis 12,00 t zulässiges Gesamtgewicht, Achslast über 6,00 t: 60,00 € je Fahrtstrecke;
Über 12,00 t zulässiges Gesamtgewicht generell: 70,00 € je Fahrtstrecke.

- III. Änderung des Gebührentarifs – Anlage zur Satzung über die Erhebung von Sondernutzungsgebühren wird die laufende Nummer 14 wie folgt neu gefasst:
 Die auf der Insel, durch Ausnahmegenehmigung der Verkehrsbehörde, dauernd zulässigen Elektrokarren, Anhänger und sonstigen Fahrzeuge werden wie folgt abgerechnet:
 Für jede Elektrokarre, jeden Anhänger oder sonstiges Fahrzeug wird eine Pauschale von 0,10 € je Kilogramm zulässiges Gesamtgewicht erhoben.
 Des Weiteren werden für die tatsächlich gefahrenen Kilometer je Fahrzeug, im Rahmen von Gebührensritten, pauschalierte Gebühren erhoben.

pauschale Kilometergebühren in Gebührensritten

Kilometer	Betrag in €
0 – 100	kilometergenau
101 – 500	100,00
501 – 1.000	200,00
1.001 – 1.500	300,00
1.501 – 2.000	400,00
2.001 – 2.500	500,00
2.501 – 3.000	600,00
3.001 – 3.500	800,00
3.501 – 4.000	1.000,00
4.001 – 4.500	1.200,00
4.501 – 5.000	1.400,00
5.001 – 5.500	1.600,00
5.501 – 6.000	1.800,00
6.001 – 6.500	2.100,00
6.501 – 7.000	2.400,00
7.001 – 7.500	2.700,00
7.501 – 8.000	3.000,00
8.001 – 8.500	3.300,00
8.501 – 9.000	3.600,00
9.001 – 9.500	3.900,00
9.501 – 10.000	4.200,00
10.001 – 20.000	4.700,00

- IV. Die Satzungsänderung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Spiekeroog, den

Fiegenheim
 Bürgermeister

(L. S.)